



Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Änderung der Bauordnung

«Kommunaler Mehrwertausgleich»

Änderungen: Art. 81d und Art. 81e BZO

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Sekretärin / Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

Für die Baudirektion

In Kraft gesetzt mit STRB Nr. vom auf den



Änderung: K^{bis} Kommunalen Mehrwertausgleich

Erhebung
einer Mehr-
wertabgabe

Art. 81d ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40 % des um Fr. 100 000.– gekürzten Mehrwerts.

Erträge
kommunaler
Mehrwertaus-
gleich

Art. 81e Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.